

**Dienstanweisung  
über das Tragen, Aufbewahren und die Pflege der Dienstkleidung  
und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie Schutzbekleidung der Dienstkräfte des  
Kommunalen Ordnungsdienstes, der Service- und Präsenzdienste, des Außendienstes  
der Verkehrsüberwachung, der mit Abschiebungen betrauten Kräfte sowie des Außen-  
dienstes des Task-Force Corona des Ordnungsamtes (FB 32)**

Für das Ansehen des Ordnungsamtes in der Öffentlichkeit ist ein gepflegtes Erscheinungsbild der Vollzugsdienstkräfte des Ordnungsamtes – in Dienstkleidung – unverzichtbar. Träger der Dienstkleidung und sonstiger Ausrüstungsgegenstände müssen das deutliche Signalbild des städtischen Streifendienstes vermitteln. Die Dienstkleidung und die sonstigen Ausrüstungsgegenstände bieten gleichzeitig Schutz und Sicherheit. Die Ausstattung der mit Abschiebungen betrauten Kräfte dient der Erkennbarkeit bei der Durchführung von Abschiebemaßnahmen.

Diese Dienstanweisung bezieht sich auf

- die Streifendienstkräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes, deren Schichtleitung sowie die Auszubildenden zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit,
- die Mitarbeitenden der Einsatzleitstelle des Kommunalen Ordnungsdienstes, soweit sie ihren Dienst in der „Citywache“ verrichten,
- die Streifendienstmitarbeiter/innen der Service- und Präsenzdienste,
- die Mitarbeitenden des Außendienstes der Verkehrsüberwachung,
- die mit Abschiebungen betrauten Kräfte der Kommunalen Ausländerbehörde.

Die Außendienstkräfte der Task-Force Corona werden voraussichtlich bis 31.12.2021 befristet beschäftigt. Sie erhalten Dienstkleidung und die entsprechende Pauschale in Anlehnung an die Kräfte des KOD.

Auf Basis der Dienstvereinbarung über die Gestellung von Dienstkleidung und persönlichen Körperschutz an Dienstkräfte der Stadtverwaltung Dortmund vom 29.11.1994, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen vom 13.12.1994 ( 06/94 ) wird die nachfolgende Dienstanweisung erstellt. Unabhängig von dieser Dienstanweisung gelten die Vorschriften der oben angeführten Dienstvereinbarung weiter.

## **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Streifendienstkräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes, deren Schichtleitung sowie die Auszubildenden zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die Mitarbeitenden der Service- und Präsenzdienste, die Außendienstkräfte der Verkehrsüberwachung und der Task-Force Corona tragen während des Außendienstes Dienstkleidung und sonstige Ausrüstungsgegenstände, soweit nicht für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben das Tragen von Zivilkleidung angeordnet oder zugelassen ist.

Die Mitarbeitenden der Einsatzleitstelle des Kommunalen Ordnungsdienstes tragen während ihres Dienstes in der „Citywache“ Dienstkleidung, soweit nicht für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben das Tragen von Zivilkleidung angeordnet oder zugelassen ist.

Die mit Abschiebungen betrauten Kräfte der Ausländerbehörde tragen zur besseren Erkennbarkeit während der Abschiebemaßnahmen Dienstkleidung.

## **2. Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände**

- 2.1 Der Umfang der Dienstkleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für den Streifendienst des Kommunalen Ordnungsdienstes und deren Schichtleitung ist in der **Anlage 1** zu dieser Dienstanweisung geregelt.
- 2.2 Der Umfang der Dienstkleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Mitarbeiter/Innen der Einsatzleitstelle des Kommunalen Ordnungsdienstes ist in der **Anlage 2** zu dieser Dienstanweisung geregelt.
- 2.3 Der Umfang der Dienstkleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für den Außendienst der Verkehrsüberwachung und deren Führungskräfte und Teamleitungen ist in der **Anlage 3** zu dieser Dienstanweisung geregelt.
- 2.4 Der Umfang der Dienstkleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Streifendienstkräfte der Service- und Präsenzdienste ist in der **Anlage 4** zu dieser Dienstanweisung geregelt.
- 2.5 Die Ausrüstungsgegenstände der Streifendienstkräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes wurden ab Mai 2011 um Schutzwesten ergänzt. Es besteht grundsätzlich keine Trageverpflichtung seitens des Dienstherrn. Das Tragen der Schutzweste obliegt den Mitarbeitern/innen in eigener Verantwortung. Die beabsichtigte Schutzwirkung wird in größtmöglichem Umfang nur dann erreicht werden können, wenn die Einsatzkräfte die Schutzwesten in allen in Betracht kommenden Situationen auch tatsächlich tragen. Die Nichtbenutzung der Schutzweste hat insofern gravierende Auswirkungen auf die Sicherheit der Einsatzkräfte, Auswirkungen auf die Ansprüche im Rahmen des Krankenversicherungsschutzes oder auch des Beihilfe- und Versorgungsrechts hat sie dagegen nicht.
- 2.6 Der Umfang der Dienstkleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für die mit Abschiebungen betrauten Mitarbeitenden ist in **Anlage 5** zu dieser Dienstanweisung geregelt.

## **3. Regelungen zum Tragen der Dienstkleidung und sonstigen Ausrüstungsgegenstände**

- 3.1 Es ist Wert darauf zu legen, dass das Erscheinungsbild Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände tragender Kräfte für der Bürgerschaft einheitlich ist.

Bei Sondereinsätzen kann durch die Einsatz-/Schichtleitung das Tragen einer einheitlichen Dienstkleidung für alle am Sondereinsatz teilnehmenden Dienstkräfte angeordnet werden.

- 3.2 Zur Dienstkleidung der Kräfte des Streifendienstes des Kommunalen Ordnungsdienstes und der Service- und Präsenzdienste ist die Kopfbedeckung zu tragen, insbesondere im Straßenverkehr. Hiervon kann abgewichen werden innerhalb von Dienststellen und in Dienstfahrzeugen.
- 3.3 Die Oberbekleidung ist geschlossen zu tragen. Bei Oberhemden und Blusen kann der oberste Knopf geöffnet werden. Unter den Oberhemden und Blusen ist ein weißes T-Shirt zu tragen. Tattoos und Piercings dürfen nicht sichtbar sein und müssen durch die Dienstkleidung bedeckt werden. Dienstkleidung ist der Jahreszeit, der Witterung und der Art der Dienstverrichtung anzupassen.
- 3.4 Beim Kommunalen Ordnungsdienst, dem Service- und Präsenzdienst sowie der Verkehrsüberwachung dürfen Dienstkleidungsstücke nicht in Kombination mit privater Oberbekleidung getragen werden.
- 3.5 Soweit der Dienstherr Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung stellt (z.B. Gürteltaschen, Taschenlampen, Funkgeräte, Rucksäcke, Kameras, etc.) können diese von den Mitarbeitenden mitgeführt werden; private Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht mitgeführt werden.

#### **4. Finanzielle Abgeltung für selbst zu beschaffende Dienstkleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände**

Die Zahlung der gesondert festgelegten angemessenen Pauschale zur Beschaffung und Reinigung der Dienstkleidungsstücke erfolgt monatlich durch die Lohnbuchhaltung des Personal- und Organisationsamtes. Der FB 32 stellt dafür die Listen mit den Namen der Mitarbeitenden zur Verfügung, die im Außendienst, in der Leitstelle und im Rahmen von Abschiebungen eingesetzt sind. Bei Wechsel der Planstelle und/oder Übernahme eines Aufgabengebietes ohne die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung ist die Zahlung einzustellen.

Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten von mehr als 6 Wochen am Stück ist zum Ende eines Jahres der Betrag für den Abwesenheitszeitraum durch den Mitarbeitenden zu erstatten. Die zu erstattende Summe wird gemeinsam durch die Fachbereiche 32 und 11 ermittelt und den Mitarbeitenden schriftlich mitgeteilt.

#### **5. Aufbewahrung von Dienstkleidung**

Die unter Punkt 2 (Anlagen 1 bis 5) genannten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind Eigentum des Ordnungsamtes der Stadt Dortmund.

Die Mitarbeitenden sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und sachgemäße Behandlung der ihnen zugewiesenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände verantwortlich. Veränderungen sind unzulässig. Pflegeanleitungen sind zu beachten.

Bei Wechsel der Planstelle und/oder Übernahme eines Aufgabengebietes ohne die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung oder nach Beendigung der Tragezeit ist die Dienstkleidung an die in der Fachabteilung zuständige Person zurück zu geben. Die Fachabteilungen entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die Kleidung einer ordnungsgemäßen Vernichtung zugeführt wird oder ggf. weiter genutzt werden kann.

## 6. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit Vollzug der Unterschriftsleistung in Kraft. Die bisherige Dienstanweisung über das Tragen, Aufbewahren und die Pflege der Dienstkleidung und sonstiger Ausrüstungsgegenstände der Dienstkräfte der Ordnungspartnerschaft und der Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes (FB 32) vom 22.03.2018 tritt hiermit außer Kraft.

Dortmund, 08.04.2021

  
Fachbereichsleiterin

- Anlage 1** Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Streifendienstkräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes, deren Leitung und der Auszubildenden zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Anlage 2** Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Mitarbeitenden der Einsatzleitstelle des Kommunalen Ordnungsdienstes
- Anlage 3** Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes sowie deren Führungskräfte und Teamleitungen
- Anlage 4** Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Mitarbeitenden der Service- und Präsenzdienste
- Anlage 5** Bekleidung- und Ausrüstungsgegenstände der mit Abschiebungen betrauten Kräfte der Kommunalen Ausländerbehörde

## Anlage 1

### **Die allgemeine Dienstkleidung für die Streifendienstkräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes umfasst:**

Vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt

- Kopfbedeckung (blaue Schirmmütze)
- Lange Hose
- Jacke (Fleecejacke, Parka, Kurzjacke)
- Oberhemd bzw. Bluse (1/1 Arm)
- Oberhemd bzw. Bluse (1/2 Arm)
- Unterzieh-T-Shirt (weiß)
- Sweatshirt
- Unterziehrolli
- Handschuhe
- Gürtel

#### **- Ausrüstungsgegenstände z. B. -**

- Schutzwesten
- Gürteltasche
- Taschenlampe mit Halterung
- Funkgerät
- Handfesseln mit Gürteltasche
- Pfefferspray
- Klemmblock

Im Falle extremer Witterungsbedingungen – besonders kalte Temperaturen während der Wintermonate – ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kommunalen Ordnungsdienstes erlaubt – in Abstimmung mit den zuständigen Vorgesetzten – die dienstlich gelieferte Wintermütze zu tragen.

Vom Mitarbeitenden des Streifendienstes des Kommunalen Ordnungsdienstes selbst zu beschaffen:

(Die Kosten für Beschaffung und Reinigung dieser Bekleidungsstücke wird durch die Zahlung einer angemessenen Pauschale abgegolten; die Festsetzung des Betrages erfolgt gesondert von dieser Dienstanweisung.)

- schwarze Schuhe
- schwarze Socken
- Sportbekleidung: T-Shirt

Sporthose

Trainingsanzug

Sportschuhe

## Anlage 2

### **- Bekleidungsgegenstände der Mitarbeitenden der Einsatzleitstelle des Kommunalen Ordnungsdienstes -**

Die allgemeine Dienstkleidung der Mitarbeitenden der Einsatzleitstelle des Kommunalen Ordnungsdienstes umfasst:

vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt

- Lange Hose
- Oberhemd bzw. Bluse (1/1 Arm)
- Oberhemd bzw. Bluse (1/2 Arm)
- Fleecejacke
- Sweatshirt

Von den Mitarbeitenden selbst zu beschaffen

(Die Kosten für Beschaffung und Reinigung dieser Bekleidungsstücke wird durch die Zahlung einer angemessenen Pauschale abgegolten; die Festsetzung des Betrages erfolgt gesondert von dieser Dienstanweisung.)

- schwarze Schuhe
- schwarze Socken

### Anlage 3

#### **- Bekleidungsgegenstände der Mitarbeitenden der Verkehrsüberwachung -**

##### **Die allgemeine Dienstkleidung der Verkehrsüberwachung umfasst:**

vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt

- Jacke (Fleece-Jacke, Parka, Kurzjacke)
- Weste
- Lange Hose
- Bluse (1/2 Arm)
- Poloshirt
- Sweatshirt/Winterpullover
- Unterziehrolli

##### **- Ausrüstungsgegenstände z. B. -**

- Rucksack
- Taschenlampe
- MDE-Gerät
- Funkgerät
- Kamera

Von den Mitarbeitenden selbst zu beschaffen

(Die Kosten für Beschaffung und Reinigung dieser Bekleidungsstücke wird durch die Zahlung einer angemessenen Pauschale abgegolten; die Festsetzung des Betrages erfolgt gesondert von dieser Dienstanweisung.)

- schwarze Schuhe
- schwarze Socken

Im Falle extremer Witterungsbedingungen – besonders kalte Temperaturen während der Wintermonate – ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verkehrsüberwachung erlaubt – in Abstimmung mit den zuständigen Vorgesetzten – Mütze, Schal und Handschuhe in schwarz zur Dienstkleidung zu tragen.

Das Tragen der privat beschafften schwarzen seitlich zu tragenden Taschen ist ebenfalls – in Abstimmung mit den zuständigen Vorgesetzten – gestattet.

##### **Dienstkleidung der Führungskräfte und Teamleitungen der Verkehrsüberwachung**

- Fleecejacke
- Kurzjacke

#### **Anlage 4**

#### **- Bekleidungsgegenstände der Streifendienstkräfte der Service- und Präsenzdienste -**

**Die allgemeine Dienstkleidung der Service- und Präsenzdienste umfasst:**  
vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt

- Sommerjacke
- Winterjacke
- Lange Hose
- Sweatshirt
- Polohemd
- Winterpullover
  
- Kopfbedeckung
- Handschuhe

Von den Mitarbeitenden selbst zu beschaffen

(Die Kosten für Beschaffung und Reinigung dieser Bekleidungsstücke wird durch die Zahlung einer angemessenen Pauschale abgegolten; die Festsetzung des Betrages erfolgt gesondert von dieser Dienstanweisung.)

- schwarze Socken
- schwarze Schuhe

## **Anlage 5**

### **Dienstkleidung der mit Abschiebungen betrauten Kräfte der Kommunalen Ausländer- behörde**

- Kurzjacke
- Troyer
- T-Shirt
- Cargo-Hose (nur Außendienstkräfte)
- Schuhe